



Übermittlung der Kontoverbindung an das Bundeszentralamt für Steuern zur Auszahlung öffentlicher Mittel

I. Ab wann kann ich meine Kontoverbindung mit der IBAN und ggf. auch mit dem BIC an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln?

Die Übermittlung Ihrer Kontoverbindung mit der Internationalen Bankkontonummer (IBAN) und ggf. auch mit dem Business Identifier Code (BIC) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist für die unterschiedlichen Übermittlungswege zu verschiedenen Zeitpunkten möglich.

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Übermittlungswege finden Sie unter Abschnitt II.

Soll Ihr kontoführendes Kreditinstitut Ihre Kontoverbindung für Sie an das BZSt übermitteln, so wird dies im Laufe des vierten Quartals 2024 möglich sein (vgl. auch Abschnitt II. Nummer 1).

Eine Übermittlung Ihrer Kontoverbindung durch Ihren Bevollmächtigten i. S. d. § 80 Abs. 2 AO (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte und Lohnsteuerhilfvereine) ist grundsätzlich ab 1. Dezember 2023 möglich (vgl. Abschnitt II. Nummer 2).

Möchten Sie Ihre Kontoverbindung eigenständig an das BZSt übermitteln, so ist die Übermittlung Ihrer Kontoverbindung in einem sicheren Verfahren (BOP/ Verfahren ELSTER) voraussichtlich im Laufe des vierten Quartals 2024 technisch möglich (vgl. Abschnitt II. Nummer 3).

Die Familienkassen übermitteln an das BZSt bereits ab Dezember 2023 die Kontoverbindung für Minderjährige, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz festgesetzt wird. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie unter Abschnitt III.

II. Wie kann ich meine Kontoverbindung an das BZSt übermitteln?

1. Durch Ihr Kreditinstitut

Sind Sie volljährig, können Sie Ihre Kontoverbindung durch Ihr kontoführendes Kreditinstitut an das BZSt übermitteln lassen. Hierfür müssen Sie Ihr Kreditinstitut beauftragen. Sie können Ihr Kreditinstitut über das Online-Banking, über das Telefonbanking, per Post oder auch persönlich in einer Filiale Ihres Kreditinstituts beauftragen.

Die Übermittlung der Kontoverbindung ist nur durch inländische Kreditinstitute, Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder durch eine Niederlassung eines Kreditinstituts in Deutschland möglich. Kreditinstitute können nur Kontoverbindungen von Ihrem Zahlungsverkehrskonto, z. B. von Ihrem Girokonto, an das BZSt übermitteln. Sie müssen Inhaberin oder Inhaber oder Mitinhaberin oder Mitinhaber dieses Kontos sein.

Wenn Sie dem BZSt bereits eine Kontoverbindung mitgeteilt haben und nun eine andere Kontoverbindung für die Auszahlung nutzen möchten, beauftragen Sie Ihr Kreditinstitut, die neue Kontoverbindung an das BZSt zu übermitteln.

2. Durch einen Bevollmächtigten

Sie können Ihre Kontoverbindung auch durch einen Bevollmächtigten nach § 80 Absatz 2 der Abgabenordnung, z. B. durch einen Steuerberater, einen Rechtsanwalt oder durch einen Lohnsteuerhilfverein, übermitteln lassen.



3. Über das BZSt-Online-Portal (BOP) oder über das ELSTER-Portal

Sind Sie volljährig, können Sie Ihre Kontoverbindung auch über BOP oder über das ELSTER-Portal an das BZSt übermitteln.

Über BOP oder über das ELSTER-Portal können Sie eine Kontoverbindung nur für sich selbst übermitteln. Für andere Personen können Sie keine Kontoverbindung übermitteln. Sie können die Kontoverbindung weder für Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin oder für Ihren Ehe- oder Lebenspartner noch für Verwandte oder andere Personen an das BZSt übermitteln.

Um das Formular zur Übermittlung Ihrer Kontoverbindung über BOP oder das ELSTER-Portal nutzen zu können, müssen Sie für eins der beiden Portale registriert sein.

Link zur Registrierung für BOP:

<https://www.elster.de/bportal/registrierung-auswahl>

Link zur Registrierung für das ELSTER-Portal:

<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>

Für die Übermittlung Ihrer Kontoverbindung über BOP oder über das ELSTER-Portal müssen Sie das Formular *‘Übermittlung der Kontoverbindung an das BZSt zur Auszahlung öffentlicher Mittel’* verwenden.

III. Wer übermittelt die Kontoverbindung von Kindern an das BZSt?

Die Kontoverbindung für minderjährige Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird, übermitteln die Familienkasse an das BZSt. Es wird die Kontoverbindung übermitteln, auf die das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist.

Volljährige Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird, müssen Ihre Kontoverbindung eigenständig an das BZSt übermitteln. Hierzu stehen Ihnen die unter Abschnitt II. Nummern 1 bis 3 beschriebenen Möglichkeiten zur Verfügung (Übermittlung über das Kreditinstitut, Bevollmächtigte nach § 80 Absatz 2 der Abgabenordnung oder BOP bzw. ELSTER-Portal).